

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 181/13 B

L 2 R 46/13 B (Hessisches LSG)
S 4 R 549/12 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. April 2013 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. , beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Hessi-
schen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Das Hessische LSG hat mit Beschluss vom 11.4.2013 die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Frankfurt am Main vom 19.12.2012, mit dem über ein Befangenheitsgesuch entschieden wurde, als unzulässig verworfen. Der Kläger hat mit Schreiben vom 24.4.2013 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" zum BSG eingelegt und zur Durchführung des Verfahrens vor dem BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. , beantragt.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Hessischen LSG vom 11.4.2013 ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO), wie sogleich näher ausgeführt wird. Deshalb kann dem Kläger weder PKH bewilligt noch zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens der von ihm benannte Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil die Prozessordnung gegen eine Entscheidung des LSG der hier in Rede stehenden Art das Rechtsmittel der Beschwerde nicht eröffnet (§ 177 SGG). Darauf hat das LSG am Ende seines Beschlusses vom 11.4.2013 zutreffend hingewiesen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung des LSG) und in § 17a Abs 4 S 4 GVG (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegen hier nicht vor. Insbesondere ist gegen eine Entscheidung des LSG über eine - gemäß § 172 Abs 2 SGG nicht statthafte - Beschwerde gegen einen Beschluss des SG über die Ablehnung von Gerichtspersonen keine "Nichtzulassungsbeschwerde" iS von § 160a Abs 1 SGG eröffnet, weil ein solcher Beschluss als solcher nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens sein kann (vgl § 160 Abs 1 SGG). Wenn der Kläger meint, dass sein Befangenheitsantrag gegen den für sein Ausgangsverfahren zuständigen Richter am SG zu Unrecht abgelehnt worden sei, so kann er nach der Prozessordnung diesen Gesichtspunkt erst im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des SG geltend machen.



- 4 Die mithin nicht statthafte Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)